

Aktenzeichen: 13 EVr 70/99

**PROTOKOLLSVERMERK UND GEKÜRZTE URTEILSAUSFERTIGUNG**

**Hauptverhandlung:**

110

Gericht: Landesgericht Klagenfurt  
Tag und Stunde  
des Beginnes: 19.7.1999, 13.15 Uhr  
Ende: 13.40 Uhr

**Anwesende:**

Richter: Dr. Michael Schofnegger  
Schriftführer(in): VB Bernadette Strohmaier  
Öffentlicher Ankläger: ESTa HR Dr. Horst Pleschiutschnig  
Privatbeteiligter: ---

**Erstbeschuldigter:**

geboren am ...1967 in ... geringfügig Be-  
schäftigter, österreichischer Staatsangehöriger,  
wohnhaft ...

**Zweitbeschuldigter:**

geboren am ... 1969 in ... Koch, öster-  
reichischer Staatsangehöriger, wohnhaft in

**Verteidiger:**

- 1.) Dr. Peter Messnarz, RA in Villach,  
für den Erstbeschuldigten  
BD: 12.7.1999
- 2.) Dr. Hans Georg Mayer, RA in Klagenfurt,  
Subst. Dris. Hans Toriser, dieser RA in  
Klagenfurt, für den Zweitbeschuldigten  
BD: 1.7.1999, Sub-VM: erteilt

Vernommene Zeugen: ---

Vernommene Sachverständige: ---

268-

U r t e i l :

IM NAMEN DER REPUBLIK !

Sachverhalt:

Die Beschuldigten \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_  
sind

**s c h u l d i g ,**

es haben in St. Andrä i.L.

I.) \_\_\_\_\_ von Juni/Juli 1997 bis 5.9.1997 als Personen männlichen Geschlechts, die das 19. Lebensjahr vollendet hatten, mit einer Person, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, gleichgeschlechtliche Unzucht getrieben, indem \_\_\_\_\_ den am 5.9.1979 geborenen ( \_\_\_\_\_ im Juni/Juli 1997 in seiner Wohnung in zwei Angriffen im Abstand von einer Woche im Genitalbereich betastete, ihn entkleidete sowie sein Glied in den Mund nahm und ihn bis zum Samenerguss befriedigte, und zwei Wochen nach dem letzten Vorfall mit \_\_\_\_\_ neuerlich einen Oralverkehr begann, ihn unterbrach und \_\_\_\_\_ schließlich an dem Genannten den Oralverkehr bis zum Samenerguss, sowie \_\_\_\_\_ bis zum 5.9.1997 weitere homosexuelle Handlungen (Oralverkehr) gegen Entgelt an Gerhard Schilcher vollzog;

II.) \_\_\_\_\_ von Frühjahr 1997 bis zumindest Herbst 1998 dadurch vorsätzlich Handlungen begangen, die geeignet waren, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen, indem sie die zu I.) beschriebenen Handlungen sowie weitere homosexuelle Handlungen (Oral- und Analverkehr) mit \_\_\_\_\_ (Frühjahr 1997) und \_\_\_\_\_ (Ende 1997/Anfang 1998) sowie \_\_\_\_\_ mit weiteren 8 bis 12, \_\_\_\_\_

mit mindestens 10 weiteren, namentlich nicht bekannten Personen, wechselseitig ohne Schutzvorkehrungen vornahmen, obwohl sie wussten, dass sie an der Immunschwäche Aids, einer gemäß § 2 BGBL. 1993/728 meldepflichtigen Krankheit, erkrankt waren.

**Strafbare Handlungen:**

Bei beiden Beschuldigten:

Zu I.) das Verbrechen der gleichgeschlechtlichen Unzucht mit Personen unter 18 Jahren nach dem § 209 StGB;  
zu II.) das Vergehen der vorsätzlichen Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten nach dem § 178 StGB.

**Anwendung weiterer gesetzlicher Bestimmungen:**

Bei beiden Beschuldigten:

§ 28 StGB.

**Strafe:**

Bei beiden Beschuldigten:

Gemäß dem § 209 StGB

Freiheitsstrafe in der Dauer von

1 (einem) J a h r .

Gemäß § 43 a Abs 3 StGB iVm § 43 Abs 1 StGB wird ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe von 9 (neun) Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

**Angerechnete Vorhaft:**

---

**Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche:**

---

**Kostenentscheidung:**

Gemäß § 389 StPO werden die Beschuldigten zum Ersatz der Kosten dieses Strafverfahrens verurteilt.

**Strafbemessungsgründe:**

mildernd: das Geständnis,  
der Umstand, dass die Tathandlungen teilweise vor der Verurteilung zu 18 EVr 386/98 des LG Klagenfurt liegen;  
erschwerend: das Zusammentreffen eines Verbrechens mit einem Vergehen;  
die Tatwiederholungen;

Beim Zweitbeschuldigten

mildernd: das Geständnis,  
der Umstand, dass die Tathandlungen teilweise vor den Verurteilungen zu 18 EVr 386/98 und 18 EVr 1126/98 je des LG Klagenfurt liegen;  
erschwerend: das Zusammentreffen eines Verbrechens mit einem Vergehen,  
die Tatwiederholungen;

Für die Bemessung des Tagsatzes maßgebende Umstände:

---

Als erwiesen angenommene Tatsachen:

B e s c h l u s s :

Vom Widerruf der bedingten Strafnachsichten zu 18 EVr 386/98 des Landesgerichtes Klagenfurt hinsichtlich beider Beschuldigten sowie der bedingten Strafnachsicht zu 18 EVr 1126/98 des Landesgerichtes Klagenfurt hinsichtlich

des Zweitbeschuldigten wird abgesehen, jedoch die Probezeiten jeweils auf fünf Jahre verlängert. )

Der Erstbeschuldigte erklärt Rechtsmittelverzicht.

Der Zweitbeschuldigte erklärt Rechtsmittelverzicht.

Der ESTa gibt keine Erklärung ab.

Der Einzelrichter:



Die Schriftführerin:

